

(V / V B 5)

**Von:** [REDACTED] (IV A 4)  
**Gesendet:** Donnerstag, 28. Mai 2020 12:54  
**An:** IV A 4 - BSB  
**Cc:** [REDACTED] (IV A 4)  
**Betreff:** WG: M-Vorlage - Verlängerung der Verfolgungsverjährung auf 15 Jahre  
<TICKET: 428243> (Bitte in HTML umwandeln)  
**Anlagen:** 2020\_0533446(17).docx  
**Priorität:** Hoch

Bitte Zvg S 0704/20/10001 :001

28.5.20

---

**Von:** [REDACTED] (IV C 1)  
**Gesendet:** Donnerstag, 28. Mai 2020 12:52  
**An:** [REDACTED] (IV A 4)  
**Cc:** [REDACTED] (IV C 1); [REDACTED] (IV C 1); [REDACTED] (IV A 3); [REDACTED] (IV A 3); [REDACTED] (IV A 3); [REDACTED] (IV A 4); [REDACTED] (IV A 4)  
**Betreff:** WG: M-Vorlage - Verlängerung der Verfolgungsverjährung auf 15 Jahre (Bitte in HTML umwandeln)  
**Priorität:** Hoch

Sehr geehrte [REDACTED],

nachfolgend unser Beitrag.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
Ref. IV C 1

Tel. [REDACTED]

---

**Von:** [REDACTED] (IV A 4)  
**Gesendet:** Donnerstag, 28. Mai 2020 11:31  
**An:** Referat IVA2; [REDACTED] (IV A 2); [REDACTED] (IV A 2); [REDACTED] (IV A 2); Referat IVA3;  
[REDACTED] (IV A 3); [REDACTED] (IV A 3); [REDACTED] (IV A 3); Referat IVC1; [REDACTED] (IV C 1);  
[REDACTED] (IV C 1); Referat VA5; [REDACTED] (V A 5)  
**Cc:** [REDACTED] (IV A 4); [REDACTED] (IV A 4)  
**Betreff:** M-Vorlage - Verlängerung der Verfolgungsverjährung auf 15 Jahre (Bitte in HTML umwandeln)  
**Priorität:** Hoch

Gz: IV A 4 - S 0704/20/10001 :001

Dok: 2020/0534543

(bei Antwort bitte Gz und Dok angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegende M-Vorlage übersende ich mit der Bitte um Mitzeichnung und Ergänzung bis heute, DS. Die kurze Frist bitte ich zu entschuldigen.

Dokumenten-Nr. Gz.	Betreff hier
2020/0533446 IV A 4 - S 0704/20/10001 :001	M-Vorlage Verlängerung der Verfolgungsverjährung auf 15 Jahre

Mit freundlichen Grüßen,

Referat IV A 4

Durchwahl

1.

M

Ø PStin R

über

St B

auf dem Dienstweg

mit der Bitte um Billigung des Votums zu I.

Verlängerung der Verfolgungsverjährung nach § 376 Absatz 1 AO auf 15 Jahre;  
Verhinderung möglicher Verjährungen in den sog. Cum/Ex-Fällen

## **I. Votum**

Zur Verhinderung möglicher ~~Verjährungen~~ Verjährungen bei der strafrechtlichen Verfolgung in den von sog. Cum/Ex-Fällen soll die Verfolgungsverjährung nach § 376 Absatz 1 AO von 10 auf 15 Jahre verlängert werden. *[Ergänzung IV A 3 zu § 47 AO im Hinblick auf die strafrechtliche Einziehung]*

Die gesetzlichen Änderungen könnten durch

- ein eigenständiges Gesetzgebungsverfahren, oder
- durch eine Fraktionsinitiative

umgesetzt werden.

## **II. Sachverhalt**

Mit den Gestaltungen in Cum/Ex-, ~~Cum/Cum- und ähnlichen~~ Fällen sind Steuern in großem Ausmaß hinterzogen worden. Die Aufarbeitung dieser rechtlich komplexen und grenzüberschreitenden Fälle ist sehr aufwendig und langwierig. Vor dem Hintergrund der bisher bekannten mehr als 60 ~~VerhandlungsFall~~komplexe mit über 800 Beschuldigten werden diese ~~StrafV~~verfahren eine lange Zeit zur Aufarbeitung und Durchführung der Hauptverhandlungen benötigen.

Da durch diese Verfahren nicht nur ein immenser finanzieller Schaden, sondern auch ein großer Vertrauensverlust in die Finanzverwaltung entstanden ist, muss den Strafgerichten ein entsprechender Zeitraum zur Aufarbeitung der einzelnen Fälle ermöglicht werden. Käme es zu keiner Verlängerung der Verfolgungsverjährung würde ~~Pressemeldungen zufolge, die den Präsidenten des Landgerichts Bonn zitieren, schon in naher Zukunft eine bei einzelnen Fällen die Verfolgungsverjährung~~Verjährung der ersten Taten ~~drohen-drohen, da die Staatsanwaltschaften wegen der langwierigen Ermittlungen möglicherweise vor Ablauf der strafrechtlichen Verjährungsfrist nicht rechtzeitig Anklagen erheben können . Dann wäre eine vollständige und der Komplexität geschuldeten gründlichen Aufarbeitung der Fälle nicht mehr möglich.~~

Zum tatsächlichen Stand der Ermittlungen in den Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften und insbesondere zur Verjährungsproblematik in den Strafverfahren liegen keine Erkenntnisse vor. In den Besteuerungsverfahren zu den Cum/Ex-Gestaltungen ist bisher nicht bekannt, dass eine Verjährung droht. Das BZSt hat in den bekannten Cum/Ex-Fällen verjährungsunterbrechende Maßnahmen für die Besteuerungsverfahren eingeleitet.

~~*Ergänzung IV C 1 aus welchem Jahr die ersten Cum/Ex-Fälle stammen und ab wann hier mit Verjährungen zu rechnen ist.*~~

Durch die Verlängerung der Verfolgungsverjährung von zehn auf 15 Jahre erhöht sich der Zeitraum bis zur absoluten Verfolgungsverjährung nach § 78c Absatz 3 Satz 2 StGB auf 30 Jahre.

***Ergänzung IV A 3 zu § 47 AO***

### **III. Stellungnahme**

Die gesetzliche Änderung des § 376 Absatz 1 AO könnte durch ein eigenständiges Gesetzgebungsverfahren erfolgen. Zur Anwendung könnte geregelt werden, dass die gesetzliche Änderung des § 376 Absatz 1 AO für alle noch nicht verjährten Fälle gilt.

Die Verlängerung von Verjährungsvorschriften würde nicht unter die Regelung des Artikels 103 Absatz 2 GG fallen (vgl. BVerfGE 25, 269 [287]). Da nur alle noch offenen Fristen erfasst werden, läge eine zulässige unechte Rückwirkung vor. Es besteht auch kein Vertrauensschutz der Bürger, da diese nicht darauf vertrauen können das Prozessrecht nicht geändert wird (BVerfGE 24, 33 [55]).

***IV A 2 mit der Bitte um Ergänzung eines möglichen Zeitplans / ggf. Schätzung bis wann ein eigenständiges Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen werden könnte.***

Es ist zu berücksichtigen, dass eine Verlängerung der Verfolgungsverjährung auch ohne gesetzliche Änderung der Selbstanzeige nach § 371 AO zur Folge hätte, dass Straffreiheit zukünftig nur erlangt werden könnte, wenn Angaben zu allen Steuerstraftaten einer Steuerart innerhalb der letzten 15 statt bisher 10 Jahre erfolgen (Vollständigkeitsgebot). Die Anforderungen an die strafbefreiende Selbstanzeige würden damit erhöht.

***Ergänzung IV A 3 zu § 47 AO und weiteren Folgeänderungen***

Darüber hinaus ist mit verfassungsrechtlichen Bedenken zu rechnen. Es könnte die die Verlängerung der Frist zur Offenlegung aller unverjährten Zeiträume ein Verstoß gegen den Nemo-tenetur-Grundsatz vorgetragen werden. Dieses wurde zur bisherigen Rechtslage ab dem Jahr 2015 vorgetragen (Kohler, in: MüKo-StGB, § 371 AO Rz. 29). Durch die weitere Verlängerung der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung müssen zukünftig mindestens 15 Jahre aufgearbeitet werden. Dadurch werden die Voraussetzungen für eine wirksame Selbstanzeige sehr hoch gesetzt, da die Selbstanzeige nur wirksam ist, wenn diese vollständig ist.

Denn wegen der andauernden wiederkehrenden Verpflichtung, Steuerquellen in den Jahreserklärungen zu erklären, belastet sich der Stpfl. selbst, wenn er Einkünfte angibt, die in vorhergehenden Erklärungen schon hätten berücksichtigt werden müssen. Er hat somit nur die Möglichkeit, weiter Steuern zu hinterziehen, gar keine Steuererklärung abzugeben oder sich selbst mit einer richtigen Steuererklärung zu belasten. Die Rechtsprechung hat einen Verstoß gegen den Nemo-tenetur-Grundsatz aber bisher durch die Möglichkeit, durch eine Selbstanzeige könne der Steuerpflichtige *regelmäßig* Straf- und Sanktionsfreiheit erlangen, verneint. Wenn aber eine wirksame Selbstanzeige nur noch in wenigen Fällen möglich, könnte dann unter der verlängerten strafrechtlichen Verjährungsfrist ein Verstoß gegen den Nemo-tenetur-Grundsatz vorliegen.

In seiner bisherigen Rechtsprechung hat das BVerfG die Selbstanzeige als verfassungsgemäß angesehen (BVerfGE 64, 251 [255]).

Auf Fachebene wurde der Vorschlag zur Verlängerung der Verfolgungsverjährung nach § 376 Absatz 1 AO auf 15 Jahre bereits mit dem BMJV erörtert. BMJV signalisierte, dass sie einer Verlängerung der Verfolgungsverjährung zustimmen könnten, wenn lediglich in der Abgabenordnung eine gesetzliche Änderung erfolge und die strittige Frage der strafrechtlichen Einziehung von erloschenen Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis durch eine gesetzliche Änderung des § 47 AO geregelt würde.

Die Referate IV A 2, IV A 3, IV C 1 und V A 5 haben mitgewirkt bzw. mitgezeichnet.

Vfg.-Pkt	Verfügung / Anweisung	Bemerkung (einschl. Empfänger)	Name, Datum	Erledigungsvermerk	Bemerkung	Name, Datum
2	Bearbeitung		■ 28.5.20	Auswahl		
3	Mitzeichnung mit Frist	IV A 2, heute DS	■, 28.5.20	Auswahl		
4	Mitzeichnung mit Frist	IV A 3, heute DS	■ 28.5.20	Auswahl		
5	Mitzeichnung mit Frist	IV C 1, heute DS	■, 28.5.20	Auswahl		
6	Mitzeichnung mit Frist	V A 5, heute DS	■ 28.05.2020			
7	Billigung	■ IV A 4	■, 28.5.20	Auswahl		
8	Billigung	■ IV A	■ 28.5.20			
9	Billigung	AL IV	■, 28.5.20			
10	Billigung	St B	■ 28.5.20			
11	Billigung	M	■, 28.5.20			
12	z.Vg.		■ 28.05.2020			